



Bereich: 90 Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	291.469.566,13	240.480.000	257.530.000	263.380.000	265.730.000	267.880.000
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.716.754,15	3.950.000	5.350.000	5.350.000	5.350.000	5.350.000
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000
7 + Sonstige ordentliche Erträge	1.994.225,10	2.007.000	1.907.000	1.907.000	1.907.000	1.907.000
10 = Ordentliche Erträge	295.180.545,38	248.137.000	266.487.000	272.337.000	274.687.000	276.837.000
14 - Bilanzielle Abschreibungen	11.602.918,65	8.200.000	8.200.000	8.200.000	8.200.000	8.200.000
15 - Transferaufwendungen	101.895.059,79	161.940.000	192.690.000	191.790.000	192.790.000	193.390.000
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	164.555,96	0	112.000	112.000	112.000	112.000
17 = Ordentliche Aufwendungen	113.662.534,40	170.140.000	201.002.000	200.102.000	201.102.000	201.702.000
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	181.518.010,98	77.997.000	65.485.000	72.235.000	73.585.000	75.135.000
19 + Finanzerträge	1.187.929,49	2.160.300	2.110.300	2.060.300	2.010.300	2.010.300
20 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.353.553,09	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
21 = Finanzergebnis	-8.165.623,60	2.010.300	1.960.300	1.910.300	1.860.300	1.860.300
22 = Ordentliches Ergebnis	173.352.387,38	80.007.300	67.445.300	74.145.300	75.445.300	76.995.300

Erläuterungen zu den finanziellen Entwicklungen

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Gewerbesteuer

Aufgrund der durch das Land auferlegten Solidaritätsumlage (s.u.) in Höhe von zunächst 46,5 Mio. € allein für das Jahr 2014 drohte bei bis dahin kalkulierten Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 190 Mio. € ein Haushaltsdefizit.

Um dieses drohende Defizit abzuwenden, wurde die erfolgreiche Steuerpolitik, die mit der Gewerbesteuerhebesatzsenkung ab dem Jahr 2013 umgesetzt wurde, weiterentwickelt und das Phänomen sinkender Abschöpfungseffekte bei steigenden Gewerbesteuermessbeträgen herangezogen. Dies führte zu dem seit dem 01.01.2014 geltenden Gewerbesteuerhebesatz von 285 v.H.

Das am 27.11.2013 vom Landtag beschlossene Zweite Gesetzes zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes mit einer Halbierung der von den abundanten Kommunen aufzubringenden Komplementärmittel in Höhe von 91 Mio. € änderte nichts an der wettbewerbsorientierten Steuerpolitik der Stadt Monheim am Rhein, zumal der Landesgesetzgeber zwar die jährlichen Belastungen um die Hälfte gesenkt hat, aber zusätzlich 70 Mio. € in den Jahren 2021 und 2022 durch die Solidaritätsumlage der „Zahlerkommunen“ erbracht werden müssen.

Aufgrund des Imagegewinns und des sich daraus ergebenden Standortvorteils einschließlich einer evtl. Sogwirkung wurde für das Jahr 2015 zunächst mit einer weiteren Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen auf 225 Mio. € und weiteren leichten Steigerungen in den Folgejahren gerechnet.

Nach dem heutigen Stand können diese Ergebnisse jedoch nicht erzielt werden. Ausgehend von einem prognostizierten Gewerbesteuerertrag in Höhe von 210 Mio. € in 2014 wird mit einem moderaten Anstieg in 2015 auf 215 Mio. € kalkuliert. Die folgenden Jahre gehen mit 220, 222 und 224 Mio. € in die Planung ein.

Grundsteuer

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Vorjahr hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossen, den Hebesatz für die Grundsteuer B von 400 v.H. auf 385 v.H. zu senken. Für das Jahr 2015 wird von leichter Steigerung in Höhe von 0,1 Mio. € auf 6,9 Mio. € ausgegangen.

Vergnügungssteuer

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 eine neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Danach wird nicht mehr das Einspielergebnis (Nettokasse), sondern der Spieleinsatz (Bruttoeinwurf) als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Auf Basis dieser Berechnungsgrundlage wurde der Hebesatz mit 4,5 % neu festgelegt und in den Jahren 2015 (5 %) und 2016 (5,5 %) schrittweise angehoben. Der zusätzliche Ertrag wurde für 2014 mit rd. 150.000 € geplant, 2015 und 2016 jeweils mit zusätzlichen 100.000 €. Daran kann nach derzeitigem Stand festgehalten werden, auch wenn der Ansatz des Vorjahres nicht vollständig erreicht werden kann.

Bereich: 90 Allgemeine Finanzwirtschaft

Einkommensteueranteile

Der Ansatz für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde auf Grundlage der Orientierungsdaten des Landes fortgeschrieben. Diese lassen einen Anstieg der zu verteilenden Masse erwarten. Basierend auf dem Wert des Jahres 2014 (17,5 Mio. € gem. Prognose zum 31.12. It. unterjährigem Bericht) wird dort mit einer Steigerung von 5,7 % gerechnet. Dies würde einen Anstieg auf rd. 18,5 Mio. € bedeuten. Der vorgeschlagene Steigerung wurde aus Gründen der Vorsicht nicht vollständig entsprochen, so dass sich im Ansatz ein Wert von 18,2 Mio. € wiederfindet. Bis zum Beschluss des Haushalts im Dezember liegen die Werte der Novembersteuerschätzung vor, die noch einmal zur Überprüfung des endgültigen Ansatzes herangezogen werden.

Die Schlüsselzahl, die die Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Anteils an der Einkommensteuer darstellt, beträgt seit dem Haushaltsjahr 2012 0,002523 und wird für das Jahr 2015 auf Basis der Steuerdaten des Jahres 2012 neu ermittelt.

Für das Folgejahr sehen die Orientierungsdaten eine weitere Steigerungsrate für die Verteilungsmasse in Höhe von 4,8 % vor. Auch dieser wurde nicht in vollem Umfang entsprochen; es wird von zusätzlichen Steigerungen in Höhe von 100.000 € ausgegangen.

Umsatzsteueranteile

Für den originären Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer prognostizieren die Orientierungsdaten eine Steigerung von 3,9 % im Jahre 2015 bezogen auf das Ergebnis 2014, was für die Stadt Monheim am Rhein eine Steigerung um rund 50.000 € bedeuten würde. Auch in diesem Fall wurde aber eine etwas vorsichtigeren Schätzung zugrunde gelegt und der Ansatz – unter Zugrundelegung des Jahresergebnisses 2013 - mit 2,1 Mio. € fortgeschrieben.

Auf Basis der Umsatzsteuer werden auch die Kompensationsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich an die Stadt gezahlt. Die Verteilungsmasse wird im Jahre 2015 weiterhin stagnieren, basierend auf einem prognostizierten Istwert 2014 in Höhe von 1,8 Mio. €. Von einer Steigung über die nun im Ansatz prognostizierten 1,9 Mio. € kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Erträge aus dem Änderungsgesetz zum Einheitslastenausgleichsgesetz

Am 08.05.2012 hatte der Verfassungsgerichtshof in Münster in einem von den kommunalen Spitzenverbänden vorbereiteten und begleiteten Verfahren zentrale Normen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Das Gericht stützte die Nichtigkeitserklärung maßgeblich auf die Unvereinbarkeit der Normen des ELAG mit den bundesrechtlichen Vorgaben des Gemeindefinanzreformgesetzes. Nach Auffassung des Gerichts ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, sämtliche Stufen des bundesgesetzlichen Länderfinanzausgleichs bei der Ermittlung der Einheitslasten zu berücksichtigen, da anderenfalls nicht auszuschließen sei, dass den Kommunen Finanzmittel vorenthalten werden. Namentlich monierte der Verfassungsgerichtshof, dass die – das Land Nord-Rhein-Westfalen entlastende – Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder im Jahr 1995 von zuvor 37 auf 44 Prozentpunkte, die im Rahmen der Integration der neuen Länder und Berlins in den Länderfinanzausgleich erfolgte, im ELAG unberücksichtigt geblieben ist.

Mittlerweile sind die Jahre 2007-2013 abgerechnet worden. Hiernach stehen der Stadt Monheim am Rhein für die Jahre 2007-2011 rd. 1,6 Mio. € an Erstattung zu, für das Jahr 2012 rd. 6,5 Mio. € und für 2013 rd. 13,64 Mio. €. Als „Faustformel“ für die Berechnung kann davon ausgegangen werden, dass rd. 46 % des über den Erhöhungsanteil Fonds Deutsche Einheit bei der Gewerbesteuerumlage gezahlten Betrages erstattet werden. Demnach wurde für das Jahr 2015 ein Erstattungsanspruch in Höhe von 12,1 Mio. € errechnet. Die Abrechnung erfolgt immer zeitversetzt im darauf folgenden Jahr.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Schlüsselzuweisungen

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für das jeweilige Haushaltsjahr erhalten die Gemeinden Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich nach der durchschnittlichen Ausgabebelastung und nach ihrer Steuerkraft bemisst. Mehrbelastungen, die durch die Trägerschaft von Schulen und Dauerarbeitslosigkeit bestehen, sind angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisung wird an einer Ausgangsmesszahl (Gesamtansatz x einheitlicher Grundbetrag) und einer Steuerkraftmesszahl ermittelt. In die Ermittlung der Steuerkraft werden die Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage, die Grundsteuer, die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer und die einheitsbedingten gemeindlichen Leistungen einbezogen. Unterschreitet die Steuerkraftmesszahl (Referenzzeitraum für das Jahr 2014: 01.07.2012-30.06.2013) die Ausgangsmesszahl, werden 90 % des Differenzbetrages als Schlüsselzuweisungen gewährt.

Seit dem Jahr 2012 hat die Stadt Monheim am Rhein den Status einer abundanten Stadt, d.h. die Steuerkraftmesszahl liegt über der Ausgangsmesszahl woraus folgt, dass die Stadt Monheim am Rhein keine Schlüsselzuweisungen erhält. Dies gilt umso mehr für die Jahre 2013 ff., da die Steuerkraftzahlen in den zugrunde liegenden Referenzperioden weiter gestiegen sind und weiter steigen. So lag die Ausgangsmesszahl 2014 bei 54,10 Mio. € und die Steuerkraftmesszahl bei 252,03 Mio. €. Für 2015 wurde eine Ausgangsmesszahl von 56,4 Mio. € ermittelt, die Steuerkraftmesszahl beträgt 342,3 Mio. €. Auch wenn die Stadt Monheim am Rhein keine Schlüsselzuweisungen erhält, so spielt diese Differenz im Wesentlichen eine Rolle für die Bemessung der Solidaritätsumlage.

Sonderposten

Veranschlagt sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 5,55 Mio. €. Die Sonderposten sind ein Bilanzwert auf der Passivseite, der den Anlagegütern der Aktivseite in der Höhe gegenübersteht, die Dritte für die Investition geleistet haben. Im Umkehrschluss bilden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten einen Gegenpart zu den Abschreibungen als Aufwandsposition. Im Haushalt 2015 ergibt sich gegenüber dem Ansatz des Vorjahres keine Veränderung

Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen die Konzessionsabgaben und die Zinsen aus Gewerbesteuernachzahlungen gem. § 233a AO veranschlagt. Die Konzessionsabgaben werden leicht reduziert mit rd. 1,75 Mio. € geplant. Grund dafür ist eine Entscheidung des BGH zur Konzessionsabgabenhöhe für Gas im Wege der Durchleitung. Danach dürfen für Gaslieferungen Dritter stets nur die im Konzessionsvertrag vereinbarte und nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV beschränkte Sonderkunden-Konzessionsabgabe in Höhe von max. 0,03 Cent/kWh erhoben und auf den Netznutzer umgelegt werden. Die Ansatzminderung beträgt 100.000 €.

Aufwendungen

Bilanzielle Abschreibungen

Im Haushalt 2015 ergibt sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderung des Ansatzes. Die nun fertigen Jahresabschlüsse 2008 bis 2011 haben gezeigt, dass dieser Planwert realistisch ist.

Bereich: 90 Allgemeine Finanzwirtschaft

Transferaufwendungen

Gewerbsteuerumlage

Die allgemeine Gewerbsteuerumlage und die Finanzierungsbeteiligung zum Fonds Deutsche Einheit sind abhängig von den Gewerbesteuererträgen und an Bund und Land abzuführen. Die Höhe wird ermittelt, indem der Ertrag aus der Gewerbesteuer durch den Hebesatz geteilt und mit einem vom Gesetzgeber festgelegten Hebesatz (zusammen 69 %) multipliziert wird. Die Entwicklung der Hebesätze und der damit verbundenen Erträge sind unter den Leistungsdaten abgebildet. Aufgrund der in der Planung weiter steigenden Gewerbesteuererträge ergeben sich auch weiterhin zusätzliche Belastungen im Vergleich zu den aufgeführten vorherigen Haushaltsjahren, wobei das Jahres 2013 mit einem prognostizierten Ergebnis von rd. 30 Mio. € einen deutlich höheren Wert darstellt. Die hier dargestellten Transferaufwendungen für die Gewerbsteuerumlage steigern sich über 26,5 Mio. € im Jahr 2015 auf 27,6 Mio. € im Jahr 2018.

Kreisumlage

Zur Finanzierung seiner Ausgaben erhebt der Kreis Mettmann gem. § 45 Kreisordnung NRW in Verbindung mit den Bestimmungen des jeweils gültigen GFG eine jährlich durch den Kreistag neu festzusetzende Kreisumlage. Sie wird nach einem Prozentsatz der Umlagegrundlagen berechnet. Im Entwurf der Haushaltssatzung für 2015 des Kreises Mettmann wird dieser Hebesatz bei 34,4 % liegen und somit 1,0 %-Punkte unterhalb des Satzes für 2014. Möglich war dies in dieser Höhe vor allem aufgrund der positiven Entwicklung der Stadt Monheim am Rhein.

Die Umlagegrundlagen setzen sich aus der Steuerkraft, den Schlüsselzuweisungen und den Abrechnungsbeträgen aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz zusammen. Aufgrund der steigenden Gewerbesteuererträge erhöhen sich die Umlagegrundlagen für die Stadt Monheim am Rhein von 252,03 Mio. € im Jahr 2014 auf nunmehr 342,26 Mio. € im Jahr 2015. Trotz einer Senkung des Kreisumlagehebesatzes bedeutet dies eine deutliche Steigerung der Aufwendungen für die Kreisumlage von 89,5 Mio. € im Jahr 2014 auf nunmehr 117,5 Mio. € bei steigendem Bedarf des Kreises (354 Mio. €).

Von dem deutlichen Gewerbesteueranstieg Monheims profitieren alle anderen kreisangehörigen Städte, deren Zahllast gegenüber dem Vorjahr in allen Fällen reduziert wird.

Solidaritätsumlage

Am 27.11.2013 hat der Landtag das Zweite Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes beschlossen, wonach sog. Komplementärmittel in Höhe von rd. 91 Mio. € in den Jahren 2014 bis 2020 und zusätzlich 70 Mio. € in den Jahren 2021 und 2022 durch die Solidaritätsumlage erbracht werden müssen.

Bemessungsgrundlage ist die sog. „überschießende Steuerkraft“ als Differenz zwischen der Steuerkraftmesszahl und der aktuellen Ausgangsmesszahl gemäß dem jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz. Für Monheim am Rhein ergibt sich eine überschießende Steuerkraft in Höhe von 285,9 Mio. €, die sich aus der Steuerkraftmesszahl von 342,3 Mio. € und einer aktuellen Ausgangsmesszahl von 56,4 Mio. € errechnet.

Aufgrund der hohen überschießenden Steuerkraft aller mittlerweile 78 betroffenen Kommunen in Höhe von rd. 1.153 Mio. € wurde der Hebesatz für die Solidaritätsumlage von 11,87% auf 7,87% gesenkt. Hieraus ergibt sich für die Stadt Monheim am Rhein für das Jahr 2015 eine um 1 Mio. € niedrigere Solidaritätsumlage in Höhe von 22,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr.

Die Höhe der Solidaritätsumlage für die weiteren Jahre ist schwer zu kalkulieren, da Berechnungsgrundlage die überschießende Steuerkraft aller Kommunen ist. Hinzu kommt der Einmaleffekt durch die Anrechnung der Erstattungen durch das Einheitslastenabrechnungsgesetz, der eine Ursache für die große Anzahl an abundanten Kommunen sein kann.

Die Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein ist nach wie vor der Meinung, dass die Erhebung einer Solidaritätsumlage nicht verfassungskonform ist und beteiligt sich an der gemeinschaftlichen Verfassungsklage, die im Verbund der betroffenen Zahlerkommunen eingereicht wird.

Die Krankenhausumlage des Landes NRW verbleibt unverändert bei 490.000 €.

Finanzerträge und -aufwendungen

Aufgrund der sich weiter positiv entwickelten Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnten im Mai 2013 sämtliche Kreditverbindlichkeiten getilgt werden. Übrig geblieben ist noch das kreditähnliche Rechtsgeschäft aus dem PPP-Vertrag sowie ein Darlehen, dass mit gleichen Modalitäten als Anlagegeschäft verwirklicht werden konnte und einen jährlichen Ertrag aus der Gegenrechnung in Höhe von 70.000 € bis 2019 abwirft.

Bis zum Jahresende 2014 wird mit einem Liquiditätsüberschuss in Höhe von rd. 130 Mio. € gerechnet, der gewinnbringend angelegt werden kann. Hierbei wurde eine zunächst eine Verzinsung von 1,5 % eingeplant, die zu einem Finanzertrag in Höhe von rd. 2 Mio. € führt.

Dieser ersten Schätzung stehen die vorhersehbaren Liquiditätsabflüsse im Jahr 2015 gegenüber.

Während sich einerseits der Liquiditätsüberschuss jedoch gemäß der Finanzplanung im Jahr 2015 und aufgrund der anstehenden Kapitalaufstockung der Mega GmbH über die MVV in Höhe um rd. 10,4 Mio. € reduziert, wird aufgrund der anstehenden Ausschreibung der Finanzanlagen über einen größeren Teilbetrag mit verbesserten Anlagezinsen gerechnet, so dass insgesamt ein Finanzertrag in Höhe von rd. Mio. € als realistisch angesehen wird.



Bereich: 90 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt: 00 Allgemeine Finanzwirtschaft

Leistungsdaten	Einh.	Ist 2013	Plan 2014	Plan 2015
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen				
Gesamtaufkommen Steuerverbund NRW	T€	8.655.725	9.378.219	9.611.891
Umlagegrundlage Finanzausgleich Stadt Monheim am Rhein	T€	102.083	252.034	342.260
Umlagegrundlage Finanzausgleich Kreis Mettmann	T€	714.138	891.523	1.039.376
Gesamte überschießende Steuerkraft NRW	T€	0	764.861	1.153.011
Überschießende Steuerkraft Stadt Monheim am Rhein	T€	0	197.850	285.867
Gesamtbetrag Solidaritätsumlage NRW	T€	0	90.800	90.789
Hebesatz der Solidaritätsumlage	%	0,00	11,87	7,87
Gesamtbetrag Kreisumlage Mettmann	T€	289.869	315.300	358.400
Hebesatz der Kreisumlage	%	40,6	35,4	34,3
Einkommens- und Umsatzsteuer				
Gesamtaufkommen Einkommensteuer NRW	T€	6.830.400	6.940.000	7.300.000
Verteilungsschlüssel Einkommensteuer Stadt Monheim am Rhein	%	0,2523	0,2523	0,2523
Gesamtaufkommen Umsatzsteuer NRW	T€	942.400	980.000	990.000
Verteilungsschlüssel Umsatzsteuer Stadt Monheim am Rhein	%	0,2145	0,2145	0,2145
Gemeindesteuern				
Hebesatz Grundsteuer A	%	380	380	380
Hebesatz Grundsteuer B	%	400	385	385
Hebesatz Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	%	300	285	285
Gewerbesteuerumlage	%	35	35	35
Fond Deutsche Einheit (Erhöhungsanteil Gewerbesteuerumlage)	%	34	34	34
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen je Gerät pro Monat	%	16,0	4,5	5,0
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten je Gerät pro Monat	%	11,0	3,5	4,5
Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen je Gerät pro Monat	€	80	80	80
Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten je Gerät pro Monat	€	45	45	45
Hundesteuer bei einem Hund	€	132	132	132
Hundesteuer bei zwei Hunden (je Hund)	€	156	156	156
Hundesteuer bei drei Hunden (je Hund)	€	180	180	180
Hundesteuer für gefährliche Hunde (je Hund)	€	1.320	1.320	1.320
Kreditwirtschaft				
Darlehen (inkl. PPP-Projekt)	Anz.	2	2	3
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	T€	14.385	13.991	13.979
Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	T€	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für das PPP-Projekt	T€	12.924	11.845	9.849
Ausleihungen	Anz.	6	8	10
Forderungen aus Ausleihungen	T€	100.388	100.388	106.269
- davon an verbundene Unternehmen	T€	16.710	16.710	22.290
- davon an private Unternehmen	T€	14.860	14.860	13.979
- davon sonstige Ausleihungen	T€	68.818	68.818	70.000
Bürgschaften	Anz.	1	1	5
Verbürgter Betrag	T€	2.050	1.880	2.050
- davon Allwetterbad GmbH	T€	2.050	1.880	2.050



Bereich: 90 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt: 00 Allgemeine Finanzwirtschaft

Kennzahlen	Einh.	Ist 2013	Plan 2014	Plan 2015
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen				
Kreisumlage	€	41.435.485	89.500.000	117.500.000
Solidaritätsumlage	€	0	23.500.000	22.500.000
Anteil Stadt Monheim am Rhein an Solidaritätsumlage	%	0,00	25,88	24,90
Anteil Stadt Monheim am Rhein an Kreisumlage	€	14,29	28,27	32,92
Einkommens- und Umsatzsteuer				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	€	16.948.752	17.500.000	18.200.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer des Landes	€	2.023.430	2.100.000	2.100.000
Gemeindesteuern				
Gewerbesteueraufkommen insgesamt	€	262.963.079	200.000.000	215.000.000
Grundsteuer A - Aufkommen insgesamt	€	29.224	30.000	30.000
Hundesteueraufkommen insgesamt	€	283.871	300.000	300.000
Vergnügungssteueraufkommen insgesamt	€	581.036	900.000	1.000.000
Grundsteuer B - Aufkommen insgesamt	€	6.835.101	6.800.000	6.900.000
Gewerbesteuerumlage	€	30.428.081	24.600.000	26.500.000
Erhöhungsanteil Gewerbesteuerumlage (F.D.E.)	€	29.558.707	23.850.000	25.700.000
Erstattung nach dem ELAG	€	0	10.950.000	12.100.000
Kreditwirtschaft				
Zinsen für Investitionen	T€	5.577.223	100.000	100.000
Zinsen für Liquiditätssicherung	T€	455.790	0	0
Zinsen für PPP-Projekt (nachrichtlich -Bereich 71)	T€	496.150	503.000	503.000
Finanzerträge	T€	931.482	2.160.300	2.110.300

Erläuterungen zu den Leistungen und Kennzahlen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 eine neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Danach wird nicht mehr auf das Einspielergebnis (Nettokasse) sondern auf den Spieleinsatz (Bruttoeinwurf) als Bemessungsgrundlage abgezielt. Da sich diese hierdurch erheblich erweitert, wurde der Hebesatz von 16 % auf 4,5 % in Spielhallen (3,5 % in Gaststätten) abgesenkt. Im Jahr 2015 wird dieser Spielhallen auf 5 % und ab 2016 auf 5,5 % (4,5 % und 5,5 % in Gaststätten) angehoben.

Die übrigen Finanz- und Leistungskennzahlen wurden ausführlich im Zusammenhang mit den finanziellen Entwicklungen des Bereiches 90 erläutert.